



Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

Rat

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2020/0068

Fachbereich / Aktenzeichen

FB 6 /Me/Tho

Beschlussvorlage

vom 04.06.2020

öffentliche Sitzung

Betreff:

Städtebauförderung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.05.2020

Beratungsfolge:

Datum:	Gremium:	Vorlagennummer:	TOP	Beratungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
16.06.2020	Gemeinderat	2020/0068	9			

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Prüfung, ob die Gemeinde Roetgen aus dem Programmaufruf 2021 zur Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen Fördergelder in Anspruch nehmen kann.

Sachverhalt:

Mit beiliegendem Antrag (Anlage 1) vom 15.05.2020 bittet die CDU-Fraktion um Prüfung, ob die Gemeinde Roetgen vom Programmaufruf 2021 zur Städtebauförderung in Nordrhein-Westfalen (Anlage 2) partizipieren kann. Insbesondere das Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren - Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ (3.3 des Förderaufrufs) soll dabei Beachtung finden.

Die Bauverwaltung beschäftigt sich bereits mit genau diesem Aspekt vor dem Hintergrund, dass die beantragten Fördergelder für die Erstellung eines Dorffinnenentwicklungskonzepts (DIEK) aus dem Dorferneuerungsprogramm 2020 nicht bewilligt wurden. Auch aus dem LEADER-Programm ist eine Zuwendung nicht möglich.

Aus diesem Grund wurde geprüft und mit der Bezirksregierung Köln vorbesprochen, inwiefern die Thematik aus der Städtebauförderung berücksichtigt werden kann. Dazu ist zunächst von Bedeutung, dass grundsätzliche Fördervoraussetzung der Städtebauförderung neben der räumlichen Abgrenzung des Fördergebiets ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept ist, in dem Ziele und Maßnahmen dargestellt sind.

Finanzhilfen zur Umsetzung des o.g. Programms „Lebendige Zentren“ würden ein solches Konzept erfordern. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein DIEK, sondern um ein integriertes Handlungskonzept mit dem Innenstädte und Zentren strategisch entwickelt werden sollen. Ob die Inhalte eines integrierten Handlungskonzepts mit den Zielen, die mit einem DIEK verfolgt werden sollten, in Einklang zu bringen sind, wird derzeit geprüft.

Sollte dies so sein, würde die Bauverwaltung mit Vorlage der Informationen den Vorschlag zum Beschluss stellen, ein solches Integriertes Handlungskonzept in Auftrag zu geben.

Wie in der Städtebauförderung üblich, wären die Kosten der Konzepterstellung, wie der konkreten Maßnahmen in der Umsetzung, vorzufinanzieren. Das Konzept wäre ohnehin nur dann refinanzierbar, wenn aus dem Konzept heraus entwickelte Maßnahmen umgesetzt würden. Dafür wäre dann ein Förderantrag zu stellen, in dem die Kosten der Konzepterstellung eingerechnet werden könnten.

Es ist Ziel der Bauverwaltung, die für das DIEK im Haushalt 2020 eingestellten Finanzmittel in diesem Jahr auch noch in Anspruch zu nehmen. Für 2021 wäre dann der Restbetrag zu veranschlagen. Dabei könnte ein selbstfinanziertes DIEK zum Tragen kommen bzw. unter den voran beschriebenen Voraussetzungen ein Integriertes Handlungskonzept.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr	
Veranschlagung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Belastung für Folgehaushalte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Rechtslage:

Mitzeichnung	
FB 1	
FB 2	
FB 3	
FB 6	

Der Bürgermeister

Klauss